

Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag

von

Prof. Dr. Katrin Gierhake, Dr. Jan Bockemühl, Prof. Dr. Henning Ernst Müller, Prof. Dr. Tonio Walter

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 68054 0

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

FESTSCHRIFT FÜR
BERND VON HEINTSCHEL-HEINEGG

beck-shop.de

beck-shop.de

FESTSCHRIFT FÜR
BERND VON
HEINTSCHEL-HEINEGG

HERAUSGEGEBEN
VON

JAN BOCKEMÜHL
KATRIN GIERHAKE
HENNING ERNST MÜLLER
TONIO WALTER



beck-shop.de

www.beck.de

ISBN 978 3 406 68054 0

© 2015 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

GELEITWORT DER HERAUSGEBER

Am 24. Juni 2015 vollendet *Bernd von Heintschel-Heinegg* sein 70. Lebensjahr. Unser Jubilar wurde folglich am 24. Juni 1945, und zwar in Reichenberg/Tschechien geboren. Von 1951 bis 1956 besuchte er die Volksschule in Straubing und anschließend das neusprachlich mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium der Ursprungsschule in Schloss Mochental und Kloster Urspring. Im Anschluss an sein Abitur im Jahr 1965 und den Wehrdienst bis 1967 studierte er Rechtswissenschaft zunächst an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und dann an der Universität Regensburg. Dort legte er nach der Mindeststudienzeit von nur sieben Semestern 1970 das Erste und im Jahr 1975 das Zweite Juristische Staatsexamen ab.

Im Jahr 1971 heiratete *Bernd von Heintschel-Heinegg* *Margot Feser*. Am 8. April 1972 wurde ihr Sohn *Thomas* geboren. Seine Frau verstarb – viel zu früh und unerwartet – im Oktober 2009.

Am 1. Februar 1975 trat *Bernd von Heintschel-Heinegg* in die bayerische Justiz ein. Er war zunächst Staatsanwalt und anschließend Richter am Amtsgericht Straubing. Am 1. April 1993 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht Nürnberg ernannt. Nach Straubing kehrte er mit seiner Ernennung zum Oberstaatsanwalt am 1. Dezember 1996 als Leiter der Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Regensburg zurück. Zum 1. Februar 2000 wurde er Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht in München, vier Jahre später Vorsitzender Richter einer der beiden Revisionssenate in Strafsachen und des Staatsschutzsenates dort. Nach Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts blieb er bis zum 65. Lebensjahr Vorsitzender dieser zwei Strafsenate, nunmehr allerdings am Oberlandesgericht München. Mit dem Staatsschutzsenat verhandelte er neben zwei großen Islamistenprozessen, die sich mit der Terrorgruppe Ansar al Islam befassten, die Tat des *Martin Wiese* und seiner Komplizen, die einen Bombenanschlag während der Grundsteinlegung für das jüdische Gemeindezentrum in Anwesenheit des Bundespräsidenten geplant hatten.

Schon kurze Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Justizdienst wurde er am 21. Juli 2010 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seither ist er in der Kanzlei seines langjährigen Freundes *Heinz Wittmann* in Straubing tätig und bearbeitet insbesondere strafrechtliche und familienrechtliche Mandate. Als Ermittlungsbeauftragter des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags war er in den Jahren 2012/13 tätig. Im Anschluss betraute ihn der Berliner Innensenator mit Ermittlungen im Zusammenhang mit der rechten Szene in Berlin. Seit Dezember 2014 arbeitet er den NSU-Untersuchungsausschüssen in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen zu.

Der Universität Regensburg blieb er immer treu. Schon während der Referendarzeit arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter und nach dem Assessorex-

amen als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht seines Doktorvaters *Hans-Joachim Hirsch*. Aber auch nach seiner Einstellung in die Justiz war er nebenberuflich als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie von *Günther Jakobs* und später bei *Jürgen Wolter* tätig. Mit dem strafrechtlichen Gewaltbegriff befasst sich seine 1975 erschienene Promotion. Am 25. Juni 1997 wurde er an der Universität Regensburg zum Honorarprofessor für Straf- und Strafprozessrecht ernannt. Er betreute bislang zwölf Promotionsverfahren. Nicht unerwähnt bleiben soll auch seine langjährige Tätigkeit als Prüfer für die Erste Juristische Staatsprüfung.

Die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V. nahm ihn 1993 auf. Am 22. Januar 1993 wurde er in den Vorstand des Bayerischen Landesverbandes für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. berufen. Seit 1998 ist er Mitglied in der Strafrechtslehrervereinigung.

Sein wissenschaftliches Werk ist beeindruckend breit. Neben dem materiellen und formellen Strafrecht liegt ein Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Familienrecht. Das von ihm mitherausgegebene Handbuch des Fachanwalts Familienrecht erscheint in diesem Jahr in 10. Auflage. Mitherausgeber der Ausbildungszeitschrift *Juristische Arbeitsblätter* ist er seit 1993. Als Mitherausgeber und Mitautor betreut er seit der 14. Lieferung den StPO-Großkommentar KMR. Das Handbuch für den Staatsanwalt, bei dem er ebenfalls Mitherausgeber ist, erscheint 2015 bereits in 5. Auflage, der von ihm herausgegebene StGB-Kommentar in 2. Auflage. Bandredaktion und Kommentierungen im Münchener Großkommentar zum Strafgesetzbuch kommen hinzu. Das von ihm mitherausgegebene Handbuch zum Europäischen Strafrecht erschien 2014 in 2. Auflage. Insgesamt veröffentlichte er 15 wissenschaftliche Aufsätze im Bereich des materiellen und formellen Strafrechts sowie 48 (strafrechtliche) Entscheidungsbesprechungen. Außerdem ist *Bernd von Heintschel-Heinegg* „wissenschaftlich digital“ tätig: als Herausgeber und Kommentator beim Beck'schen Online-Kommentar StGB und als Strafrechts-Experte im beck-blog.

Zusätzlich zu seiner anspruchsvollen Tätigkeit in der Justiz und seiner intensiven wissenschaftlichen Herausgeber- und Autorentätigkeit war *Bernd von Heintschel-Heinegg* immer als rechtswissenschaftlicher Lehrer tätig. Seinen ersten Lehrauftrag an der Universität Regensburg bekam er schon 1975, und weitere schlossen sich in regelmäßiger Folge an. Er betreute – und betreut – Seminare, Vorlesungen, Klausurenkurse und Kolloquien. Und dabei ist es ihm stets ein Anliegen, die Perspektiven von Wissenschaft und Praxis zusammenzubringen. Auch deshalb – und in Anerkennung seines wissenschaftlichen Werks und der langjährigen engen Verbundenheit mit seiner *Alma Mater* – ernannte ihn die Universität Regensburg – wie schon erwähnt – 1997 zum Honorarprofessor.

Mit der vorliegenden Festschrift würdigen die Herausgeber und Autoren die großen Verdienste, die sich *Bernd von Heintschel-Heinegg* als Ausnahmejurist um die Rechtswissenschaft und -praxis erworben hat.

Regensburg, im März 2015

Jan Bockemühl, Katrin Gierhake, Henning Ernst Müller und Tonio Walter

INHALTSVERZEICHNIS

Geleitwort der Herausgeber	V
<i>Wolfgang Bär</i> Dr. iur., Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München Cybercrime – rechtliche Herausforderungen bei der Bekämpfung	1
<i>Stephan Beukelmann</i> Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in München „i.V.“ – Plädoyer für die Einschränkung der Präsenzpflicht des Angeklagten	21
<i>Werner Beulke</i> Dr. iur., Professor em. an der Universität Passau, Strafverteidiger in Passau § 153a StPO im Wirtschaftsstrafrecht: abschaffen oder besser machen?	33
<i>Jan Bockemühl</i> Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Regensburg, Lehrbeauftragter für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Regensburg Früher war alles besser – ein Plädoyer für die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung	51
<i>Nikolaus Bosch</i> Dr. iur., Professor an der Universität Bayreuth Qualifizierte Belehrung des angehörigen Zeugen	65
<i>Ottmar Bredling</i> Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D. Der sog. 5-vor-9-(Ablehnungs-)Antrag	79
<i>Jens Dallmeyer</i> Dr. iur., Privatdozent an der Goethe-Universität Frankfurt a.M., Staatsanwalt in Frankfurt a.M. Der Richtervorbehalt als Garant staatsanwaltschaftlicher Verfahrensherrschaft im Ermittlungsverfahren	87
<i>Manfred Dauster/Hans-Joachim Lutz</i> Dr. iur., Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München Dr. iur., Richter am Oberlandesgericht München Lückenirrsinn bei Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG – Justizverwaltungsakte verfahrensrechtlich „auf hoher See“?	93

Gunnar Dutte

Dr. iur., Professor an der Georg-August-Universität Göttingen

Das „selbstständige Beweisverwertungsverbot“: Beispiel einer weder
geglückten noch folgenlosen Straf(prozess)rechtsdogmatik 103

Ken Eckstein

Dr. iur., Privatdozent, Rechtsanwalt in München

Genocide – Suicide – objektive Zurechnung im Völkerstrafrecht 113

Klaus Ellbogen

Dr. iur., Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam

Untauglicher Versuch – grob unverständiger Versuch – abergläubischer
Versuch 125

Volker Erb

Dr. iur., Professor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zum Verhältnis zwischen Personalbeweis und Sachbeweis bei der
Rekonstruktion menschlicher Wahrnehmungen 135

Ralf Eschelbach

Dr. iur., Richter am Bundesgerichtshof

Richterrecht zu § 252 StPO 147

Karl-Heinz Groß

Dr. iur., Ministerialdirigent a.D.

Zum Postulat der Bestimmtheit bei strafrechtlichen Auflagen und
Weisungen 161

Bernd Hecker

Dr. iur., Professor an der Universität Trier

Schließt Art. 54 SDÜ die Strafverfolgung in einem anderen Vertragsstaat
aus, wenn die Verfahrenserledigung im Aburteilungsstaat nur eine
beschränkte materielle Rechtskraft entfaltet? – Zugleich Besprechung von
EuGH Urt. v. 5.6.2014 – C-398/12, NJW 2014, 3010 175

Michael Heuchemer

Dr. iur., Rechtsanwalt in Bendorf

Zur Verabschiedung der Lehre vom konkreten Vorsatz und der
Beachtlichkeit der *aberratio ictus* als Ausschnitt einer normativen Revision
der Vorsatzlehre 189

Christian Jäger

Dr. iur., Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Die ärztliche Pflicht zur Fehleraufklärung und deren Folgen für die
Beweisverwertung nach § 630c Abs. 2 S. 2 und 3 BGB 211

Matthias Jahn/Markus Ebner

Dr. iur., Professor an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.,

Richter am Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Dr. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.,

Staatsanwalt in Nürnberg-Fürth

Tätige Reue: Fixpunkt einer Gesamtreform honorierungswürdigen

Nachtatverhaltens im deutschen Vermögens- und Wirtschaftsstrafrecht? 221

Günther Jakobs

Dr. iur. Dr. h.c. mult., Professor em. an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

Bonn

Zuständigkeit durch Wissen? 235

Christoph Knauer

Dr. iur., Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Wirtschaftsstrafverfahren, Absprachen und die Staatsanwaltschaft – Abgesang

auf eine langjährige Praxis? 245

Peter König

Dr. iur., Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Richter am Bundesgerichtshof

Notwendige Urteilsfeststellungen bei Straftaten nach § 316 StGB,

§ 21 StVG 257

Michael Kubiciel

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln

Mord als Grundtatbestand? Ein Vorschlag zur Neukonzeptualisierung der

§§ 211, 212 StGB 267

Hans Kudlich/Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

Dr. iur., Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. iur., Wissenschaftlicher Assistent an der Friedrich-Alexander-Universität

Erlangen-Nürnberg

„Empörungsstrafrecht“ und „Reaktionsgesetze“ als grenzüberschreitendes

Phänomen der Strafgesetzgebung 275

Ricarda Lang

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht in München

Der europäische Visionär – ein Beitrag zur europarechtsfreundlichen

Auslegung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129 ff. StGB 291

Ernst Metzger

Dr. iur., Präsident des Landgerichts Ansbach a.D.

Anselm von Feuerbach zur Gerichtsöffentlichkeit 301

Carsten Momsen

Dr. iur., Professor an der Leibniz Universität Hannover

„Digitale Beweismittel“ in der Revisionsinstanz 313

Henning Ernst Müller

Dr. iur., Professor an der Universität Regensburg
„Handlung im Auftrag oder auf Weisung“ – Anmerkungen zur
Normgenese des § 108e StGB 325

Norbert Mutzbauer

Dr. iur., Richter am Bundesgerichtshof
Ausländische Internetaktivitäten zugunsten ausländischer terroristischer
Vereinigungen – strafbar in Deutschland? 337

Ali B. Norouzi

Dr. iur., Rechtsanwalt in Berlin
Gesetzlicher Richter im Mutterschutz 349

Ulrike Pauckstadt-Maihold

Leitende Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Regensburg
Der Grundsatz „ne bis in idem“ auf EU-Ebene – zur Entscheidung des
EuGH Urt. v. 27.5.2014 – C-129/14 PPU – Spasic 359

Michael Pawlik

Dr. iur. Dr. iur. h.c., LL.M. (Cantab.), Professor an der
Albert-Ludwig-Universität Freiburg
Identität der Gesellschaft oder Identität des Rechtsanwenders? –
Anmerkungen zur Aufgabe der Strafrechtswissenschaft 363

Felix Ruhmannseder

Dr. iur., Rechtsanwalt (RAK München) in Wien
Korruptionsrisiken in österreichischen Unternehmen 377

Helmut Satzger

Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Es bleibt „keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel“, ... dass der
BGH gegen seine Vorlagepflicht aus Art. 267 Abs. 3 AEUV verstößt! 391

Friedrich-Christian Schroeder

Dr. iur. Dres. iur. h.c., Professor em. an der Universität Regensburg
Zur Kodifizierbarkeit der Lehre von der objektiven Zurechnung 405

Heinz Stöckel

Dr. iur., Generalstaatsanwalt a.D., Honorarprofessor an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Das Opfer krimineller Taten, lange vergessen – Opferschutz, Opferhilfe
heute 411

Franz Streng

Dr. iur. Dr. h.c., Professor em. an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Objektive Elemente im subjektiven Tatbestand – gibt es die? Überlegungen
anhand der Absicht rechtswidriger Zueignung oder Bereicherung gem.
§ 242 oder § 263 StGB 423

Carl-Friedrich Stuckenberg

Dr. iur., LL.M. (Harvard), Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Strafklageverbrauch bei Besitzdelikten – zugleich ein Plädoyer für einen
funktionalen Tatbegriff 435

Gerson Trüg

Dr. iur., Privatdozent an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtsanwalt und Fachan-
walt für Strafrecht in Freiburg im Breisgau
Rechtsmissbrauch des Beweisantragsrechts 447

Brian Valerius

Dr. iur., Professor an der Universität Bayreuth
Ein bestimmtes Auftreten bei der Terrorismusbekämpfung? 459

Tonio Walter

Dr. iur., Professor an der Universität Regensburg, Richter am
Oberlandesgericht Nürnberg
Teleologische Auslegung und objektive Zurechnung am Beispiel des
§ 353b StGB (Verletzung des Dienstheimnisses) 471

Bernhard Wankel

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg
Zum Beschleunigungsgrundsatz im Recht der Untersuchungshaft 487

Matthias Weidemann

Dr. iur., Richter am Amtsgericht Worms
Der Eröffnungsbeschluss – lästige Formalie oder weitreichende
Zwischenentscheidung im Strafverfahren? 499

Petra Wittig

Dr. iur., Professorin an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Das Rechtsgut des § 171 StGB 505

Theo Ziegler

Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwalt-
schaft Regensburg, vormals Vorsitzender Richter am Landgericht Landshut
Die Verständigung im Strafverfahren aus Sicht der Praxis 521

Publikationsliste von Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg 535